

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Hameln (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2013

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 b) wird wie folgt geändert. Neu eingefügt wird:

Doppel-Rasengrab Urne

1.220,00 €

§ 3 Abs. 1 b) letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erforderlich wird, weil die Ruhezeit die vorhandene Nutzungszeit übersteigt, wird bei der Berechnung jedes angefangene Jahr der Überschreitung als volles Jahr zugrunde gelegt.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die jeweiligen Pflege- und Unterhaltungskosten sind bei den Grabarten Rasenreihengrab Erde, Rasenreihengrab Urne / anonymes Urnengrab, Doppel-Rasengrab Urne sowie Urnengemeinschafts- und Urnenbaumgrab enthalten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hameln, den 16.12.2014


gez. Claudio Griese
Stadt Hameln
Oberbürgermeister